

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3164

Bregenz, am 20. Oktober 1987

An das
Bundesministerium für Finanzen:

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 378
Datum:	27. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Kreuz

L. P. ...

Betrifft: 3. Abgabenänderungsgesetz 1987, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.9.1987, GZ. 06 0102/66-IV/6/87

Zum Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 wird wie folgt
Stellung genommen:

Vorbemerkungen:

Der geplante Gesetzesentwurf läuft in erster Linie darauf hinaus, für den Bund Mehreinnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes zu erzielen. So soll der Österreichische Rundfunk in die Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerpflicht eingebunden werden; die Körperschaftsteuerbegünstigung für die Hypothekenbanken, die Sparkassen und die Österreichische Postsparkasse wie auch die Gewerbesteuerbegünstigung der Postsparkasse und der Sparkassen sollen fallen; in die Vermögensteuerpflicht sollen auch die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand für Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Austrian Airlines neu einbezogen werden. Die damit verbundene starke Aufkommenserhöhung bei den ausschließlichen Bundesabgaben "Körperschaftsteuer" und "Vermögensteuer" wird nicht ohne Auswirkungen auf die Tarifgestaltung der betroffenen Unternehmungen bleiben können und daher zu neuen Belastungen für die Bevölkerung führen. Außerdem geht durch die Ausschöpfung dieser Steuerquellen auch möglicher Gestaltungsspielraum für die geplante große Steuerreform

- 2 -

verloren. Der Bund wird sicher nicht bereit sein, die schon jetzt zu erschließenden Mehreinnahmen teilweise für Steuertarifsenkungen einzusetzen.

Von den Ländern vollkommen abzulehnen sind die vom Bund geplanten Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnhaussanierungsgesetzes und weiterer Sondergesetze des sozialen Wohnbaus, die alle auf eine Beseitigung der derzeitigen Gebührenbefreiungen für die durch diese Gesetze unmittelbar veranlaßten Schriften und die nach den jeweiligen Finanzierungsplänen erforderlichen Darlehensaufnahmen hinauslaufen. Solche Gesetzesschritte stehen in krassem Widerspruch zu den Anstrengungen der Länder, die diese zur erforderlichen Wohnraumbeschaffung sowie Wohnhaussanierung unternehmen.

Schließlich sind auch die geplanten Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1972 zum Teil mit starken finanziellen Einbußen für bestimmte Personengruppen verbunden. So hat vor allem der Wegfall der bisher geltenden Werbungskostenpauschalbeträge für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte sowie für Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften stark spürbare finanzielle Folgen, die zumindest durch eine entsprechende Übergangsregelung erleichtert hätten werden können, wenn es auch durchaus Gründe geben mag, die grundsätzlich für eine Streichung der bisher gültigen steuerlichen Begünstigungen sprechen.

Einkommensteuergesetz 1972:

Zu Z. 1:

Die Streichung der Steuerbefreiung für Sterbegelder und gleichartige Leistungen wäre allenfalls im Zuge der geplanten Steuerreform vorzusehen und hätte mit einer entsprechenden Senkung des Steuertarifs einher zu gehen.

Zu Z. 3 und 4:

Der Wegfall steuerlicher Begünstigungen für Energieversorgungsunternehmen wird über Tarifierhöhungen zu Mehrbelastungen für die Bevölkerung führen.

- 3 -

Zu Z. 5:

Der Wegfall der besonderen Werbungskostenpauschale hat für bestimmte Einkommensgruppen besonders starke finanzielle Folgen, die durch eine entsprechende Übergangsregelung gemildert werden sollten.

Zu Z. 6:

Der geplante Wegfall der "Zehntelabschreibung" für Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Wohnhaussanierungsgesetzes oder des Startwohnungsgesetzes wird strikt abgelehnt, da diese Maßnahme die Anstrengungen der Länder zur Erhaltung der bestehenden Bausubstanz konterkarieren müßte.

Zu Z. 7:

Der Wegfall der Heiratsbeihilfe (Hausstandsgründung als außergewöhnliche Belastung) wäre im Zuge der großen Steuerreform zu regeln und bei der Tariffestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Körperschaftsteuergesetz 1966:Gewerbsteuergesetz:Energieförderungsgesetz 1979:Vermögensteuergesetz:

Die Erweiterung des Begriffes "Versorgungsbetriebe" und deren Einbeziehung in die Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerpflicht sowie die Beseitigung bisheriger steuerlicher Tarifbegünstigungen für einen Teil der Kreditanstalten hat ausschließlich fiskalische Hintergründe. Die daraus teilweise resultierenden Tarifierneuerungen werden finanzielle Belastungen der Bevölkerung nach sich ziehen.

Stadterneuerungsgesetz:

Die Äußerung zu Z. 6 Einkommensteuergesetz 1972 gilt sinngemäß.

Mietrechtsänderungsgesetz:Wohnbauförderungsgesetz 1984:Wohnhaussanierungsgesetz 1984:Startwohnungsgesetz 1982:

Der hier vorgesehene Entfall sämtlicher Gebührenbefreiungen wird strikt abgelehnt. Gerade in Vorarlberg nimmt die Schaffung von

- 4 -

Wohnungseigentum in Form von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Reihenhäusern einen vordersten Stellenwert in den persönlichen Wertvorstellungen der Bevölkerung ein. Zudem bemüht sich das Land seit Jahren in intensiver Öffentlichkeits- und Kleinarbeit die Wohnbauerber zu veranlassen, äußerste eigene finanzielle Anstrengungen zur Schaffung eigenen Wohnraums zu erbringen. Die jährliche Wohnbauleistung in Vorarlberg spricht eine deutliche Sprache über den Erfolg dieser Bemühungen.

Die geplante Einführung der Gebührenpflicht würde für den Bauerber im Durchschnitt eine zusätzliche finanzielle Belastung von S 30.000,-- bis S 40.000,-- bewirken. Er müßte sich durch diese steuerpolitische Maßnahme als für seinen Leistungswillen vom Staat bestraft vorkommen.

Vorarlberg ist als bevölkerungsmäßig immer noch stark wachsendes Bundesland angehalten, bis auf weiteres eine jährliche Wohnbauleistung von rund 2.000 Wohnungen sicherzustellen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn vom Bund steuerpolitische Maßnahmen gesetzt werden, die den Wohnbauleistungswillen der Bevölkerung schwächen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die österreichischen Bundesländer mit dem Bund ein Abkommen über eine Verlängerung der Wohnbauförderung zum 1.1.1988 getroffen haben. Im Rahmen dieses Abkommens wurde die Beseitigung der Gebührenfreiheit nicht vorgesehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

